

**Friedhofsverwaltung
Katholische Pfarrei Herz Jesu
Gemeinde St. Margareta
Am Hasenberg 30, 41239 Mönchengladbach (Hockstein)
Fassung vom 10.03.2021**

Erstellt für: _____

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Katholischen Pfarrei Herz Jesu
Gemeinde St. Margareta
Am Hasenberg 30, 41239 Mönchengladbach
Tel.: 02166/3548 und Fax 02166/370083

P R Ä A M B E L

Der kirchliche Friedhof ist dem christlichen Menschenbild verpflichtet,
Lebende und Tote stehen in einer Gemeinschaft vor Gott.
Jeder Mensch ist vor Gott einmalig und unverwechselbar.
In diesem Sinne sollen Grabstätten auf dem Friedhof gestaltet und verwendet werden.

Inhalt

| | |
|---|----|
| I. Allgemeine Vorschriften | 2 |
| II. Ordnungsvorschriften..... | 2 |
| III. Gewerbliche Arbeiten | 3 |
| IV. Totengedenkfeiern | 4 |
| V. Bestattungsvorschriften | 4 |
| VI. Benutzung der Totenhalle | 4 |
| VII. Grabaushebung | 5 |
| VIII. Ruhe - und Nutzungsfrist..... | 5 |
| IX. Umbettungen..... | 5 |
| X. Grabstätten..... | 6 |
| XI. Grabpflege | 8 |
| XII. Grabmale und Gestaltungsvorschriften | 9 |
| XIII. Gebührensatzung..... | 12 |

Der Kirchenvorstand der Katholischen Pfarrei Herz Jesu hat zum 10.03.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

1. Der katholische Friedhof neben der Kirche Am Hasenberg, Mönchengladbach-Hockstein, wurde im Jahre 1922 angelegt und ist Eigentum der Katholischen Pfarrei Herz Jesu, Gemeinde St. Margareta Hockstein. Er dient der Beisetzung von Christen, deren Hauptwohnsitz in der Pfarrei Herz Jesu liegt. Diese Voraussetzung gilt auch für Verstorbene, die als Pfarrangehörige durch besondere Umstände ihren Lebensabend außerhalb der Pfarrei beschließen mussten (Altersheim / Unterkunft bei Verwandten / Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte). Die Bestattung anderer Personen ist nicht möglich. Ein Anspruch auf Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof besteht grundsätzlich nicht. Ein Drittel der freien Grabstellen - Stand 1.6.2018 - ist den Hocksteiner Christen vorbehalten.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes sowie des Beerdigungswesens obliegen dem Kirchenvorstand unter Mitwirkung eines Friedhofsausschusses. Der Friedhofsausschuss besteht aus einem Mitglied des Kirchenvorstandes und mindestens 3 Interessierten aus dem Gemeindeleben. Die Besetzung des Friedhofsausschusses findet zeitgleich mit den Kirchenvorstandswahlen statt. Der Kirchenvorstand bestätigt die Mitglieder des Friedhofsausschusses.
3. Die Friedhofsgebühren sind nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.
4. Die Katholische Pfarrei Herz Jesu haftet nicht für Schäden, die durch Diebstahl, Zerstörung oder durch eine im Widerspruch zu dieser Friedhofsordnung erfolgte Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- oder Überwachungspflicht.
5. Bei Wohnungswechsel hat der Nutzungsberechtigte dem Pfarramt die neue Adresse anzugeben.

II. Ordnungsvorschriften

1. Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Anordnungen der für den Friedhof Verantwortlichen Folge zu leisten.
2. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - Lärmen, Spielen, Rauchen, Verunreinigungen oder Beschädigungen der Anlagen;
 - Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung;
 - Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art einschl. Fahrräder, Kinderroller und Skateboards. Ausnahmen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie die Vorlage einer besonderen Genehmigung zum Befahren;
 - Das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme von Totenzetteln;
 - Das Halten von politischen oder weltanschaulichen Reden ohne besondere Genehmigung;

- Das Anbieten von Waren, insbesondere Blumen und Kränze, oder gewerblicher Dienste;
- Das Mitbringen von Fahnen und Emblemen antireligiöser oder antikirchlicher Art;
- Der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer und unberechtigtes Fotografieren bei Beerdigungsfeierlichkeiten;
- Das Entnehmen von Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege;
- Das Mitführen von Tieren mit Ausnahme angeleinter Hunde;
- Das Füttern von verwilderten Tieren (Katzen);
- Das Ablegen von Friedhofsabfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze;
- Das ordnungswidrige Entsorgen von Fremdadfällen und Gartengrünzeug im Friedhofscontainer.

III. Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn ihrer erstmaligen Ausführung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen.
2. Die Arbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag zwischen 7:00 – 18:00 Uhr ausgeführt werden. Gewerbemäßig tätige Steinmetze, Bildhauer und Gärtner sowie deren Bedienstete haben nach Genehmigung der genehmigungspflichtigen Arbeiten die Friedhofsordnung und die Anweisungen der dafür Verantwortlichen zu beachten.
3. Zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit ist das Befahren der Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet.
4. Geräte und Material sind bei längerer Arbeitsunterbrechung sowie nach Beendigung der Tagearbeit wegzuräumen und der Arbeitsplatz in seinen früheren Zustand zu versetzen. Abraum ist grundsätzlich mitzunehmen. Er darf nicht auf dem Abfallplatz oder im Abfallcontainer deponiert werden. Gerätereinigung in oder an der Wasserentnahmestelle ist nicht gestattet.
5. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
6. Der Friedhofsausschuss kann Gewerbetreibenden, die ihren Pflichten nach der Friedhofsordnung nicht nachkommen, das weitere Arbeiten auf dem Friedhof untersagen.

IV. Totengedenkfeiern

Vereine, Verbände und sonstige Gemeinschaften dürfen Totengedenkfeiern auf dem Friedhof nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung veranstalten.

V. Bestattungsvorschriften

1. Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. 3Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
4. Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
5. Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

VI. Benutzung der Totenhalle

1. Zur Aufnahme einer Leiche steht die Totenhalle zur Verfügung. Die Einweisung in die Totenhalle erfolgt auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Anweisung der zuständigen Behörde. Für Wertsachen an der Leiche übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
2. Der Sarg muss festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Er darf nicht aus schwer vergänglichen Stoffen (z. B. Metall) hergestellt sein. Sargausstattung, Sargabdichtung und Bekleidung der Leiche sollen aus leicht vergänglichen, und umweltfreundlichen Stoffen bestehen und keine Kunststoffe oder nicht verrottbare Werkstoffe enthalten.
3. Der Sarg ist geschlossen zu halten. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, ist es den Angehörigen gestattet die Leiche zu sehen. Zu diesem Zweck darf der Sarg für einen kurzen Moment geöffnet werden. Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Beisetzung ist der Sarg endgültig zu schließen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg früher endgültig zu schließen, wenn dies erforderlich ist.
4. Ein an übertragbaren Krankheiten Verstorbener ist in fest verschlossenem Sarg in die Totenhalle zu überführen. Der Sarg darf nur mit Genehmigung des zuständigen

Amtsarztes vorübergehend geöffnet werden. Die Öffnung ist beim Pfarramt schriftlich zu beantragen.

5. Die Öffnung eines bereits verschlossenen Sarges ist beim Pfarramt schriftlich zu beantragen. Sie ist nur dann zulässig, wenn die Todesursache feststeht und diese sowie der Zustand der Leiche einer Öffnung nicht entgegenstehen. Gegebenenfalls ist eine ärztliche bzw. behördliche Bescheinigung vorzulegen.

VII. Grabaushebung

1. Das Ausheben, Zuschütten und erste Ausschmücken des Grabes erfolgen auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung.
2. Die Tiefe eines Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sohle
 - im Allgemeinen 1,80 m
 - für ein Kindergrab unter 5 Jahren mindestens 1,40 m
 - für ein Urnengrab 0,70 m

VIII. Ruhe - und Nutzungsfrist

1. Die Ruhe- und Nutzungsfrist beträgt bei Reihen- und Wahlgrabstätten
 - a) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre,
 - b) bei den übrigen Verstorbenen 30 Jahre.
2. Die Ruhe- und Nutzungsfrist bei Urnengrabstätten beträgt mindestens 30 Jahre.
3. Die Ruhe- und Nutzungszeiten im Gemeinschaftsurnengrab betragen 30 Jahre.
4. Die Ruhe- und Nutzungszeiten für Urnen, die in einem Erdgrab bestattet wurden, betragen mindestens 30 Jahre.
5. Ein Nachkauf von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten ist möglich.

IX. Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Eine Umbettung kann auf schriftlichen Antrag erfolgen, wenn es nach den ordnungsbehördlichen Vorschriften erlaubt ist. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Ausgrabung von Leichen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
3. Die Umbettung muss von einem gewerblichen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Antragsteller, ebenso für etwaige Beschädigungen, die bei der Ausgrabung an benachbarten Grabstätten entstehen.

X. Grabstätten

A - Allgemeines:

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Katholischen Pfarrei Herz Jesu. Es kann an ihnen lediglich ein Nutzungsrecht nach den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten (Einzelgrabstätte, Doppelgrabstätte)
 - b) Urnen-Reihengrabstätte (Einzelgrabstätte, Doppelgrabstätte)
 - c) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten
3. Grabstätten dürfen nicht zu Gruften ausgebaut oder übermauert werden. Eine Bestreuung mit Kies oder eine Abdeckung mit einer Platte ist maximal zu einem Drittel der Fläche gestattet.
4. Eine Grabstätte ist bis 6 Wochen nach der Beerdigung würdig herzurichten. Innerhalb von 6 Monaten muss die Grabstätte in einen endgültigen Zustand versetzt werden, der bis zum Ablauf der Ruhefrist gilt. Geschieht die Herrichtung einer Grabstätte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht, wird die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet. Die Kosten der Instandhaltung der Grabfläche werden mit einer jährlichen Pauschale in Rechnung gestellt.
5. Das vorzeitige Abräumen einer Grabstätte ist nicht zulässig. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift, sind die Grabpflegekosten vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
6. Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten werden jeweils für die Dauer der Ruhefrist für die Bestattung von mehreren Urnen bereitgestellt. Bepflanzung und Pflege dieser Grabstätten erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Die Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Grablichter o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung sorgt für die Gravur der persönlichen Daten der Verstorbenen an einer gemeinschaftlichen Denkmalanlage und die Pflege der Grabstätte. Das Ablegen von Blumen, Kerzen und Gegenständen auf dem Urnengemeinschaftsgrab ist nicht vorgesehen. Im Sinne eines ansprechenden Gesamtbildes der Grabstätte behält sich die Friedhofsverwaltung vor, diese nach einer angemessenen Frist zu entfernen.

B - Wahlgrabstätten:

1. Wahlgrabstätten sind Einzel- oder Doppelgrabstätten, für die von der Friedhofsverwaltung ein Nutzungsrecht verliehen wird. Es wird durch Vereinbarung und Zahlung der festgesetzten Gebühr gegen Ausstellung einer Urkunde erworben. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes ist unzulässig. Wahlgrabstätten dürfen je nach Lage die Maße von 2,50 (2,10) m (L) x 0,90 m (B) bzw. 2,50 m x 2,50 m nicht überschreiten.
2. Wahlgrabstätten werden mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt.
3. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann ohne Entschädigung und unter Verfall der gezahlten Gebühren entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt und länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen erfolgt vor der Einebnung eine zweimalige schriftliche Aufforderung an den

Nutzungsberechtigten. Ist er nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung. Die Kosten der Instandhaltung der Grabfläche wird mit einer jährlichen Pauschale in Rechnung gestellt.

4. Auf einer einseitig belegten Doppelgrabstätte kann anstelle der Erdbestattung die Urne des Zweitverstorbenen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt wie bei einer Urnengrabstätte. Sollte ein Doppelgrab bereits durch zwei Verstorbene belegt sein, kann ein naher Angehöriger, der eine Urnenbestattung wünscht, mit auf der Doppelgrabstätte bestattet werden, sofern die Doppelgrabstätte noch eine Restlaufzeit von mindestens 15 Jahren hat. Auch bei Einzelgräbern kann bei mindestens 15 Jahren Restlaufzeit ein naher Angehöriger in einer Urne beigesetzt werden. Für jede zusätzliche Urne ergeben sich die Kosten aus der Gebührenordnung.

C - Urnengrabstätten:

1. Urnenbeisetzungen erfolgen in
 - a) Urnenreihengrabstätten (Einzel- oder Doppelgrabstätte),
 - b) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten.
2. Urnen können auch in Wahlgrabstätten gegen die dafür festgesetzten Gebühren bestattet werden.
3. Urnenreihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und für die auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Die Grabfläche beträgt: Länge 0,70 m, Breite 0,50 m.
4. Urnenreihengrabstätten sind Doppelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und für die auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Die Grabfläche beträgt: Länge 0,70 m, Breite 1,00 m.
5. Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten, in denen mehrere Urnen nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung bestattet werden.
6. Die Bestimmungen für die Wahlgrabstätten gelten auch für die Urnengrabstätten. Es sind nur Urnen aus verrottbarem Material zulässig.
7. Zur Wegnahme von Urnen zwecks anderweitiger Beisetzung ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

XI. Grabpflege

1. Alle Grabstätten müssen in einer würdigen Weise gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen.
2. Für die Anlage und Instandhaltung der Grabstätte ist gegenüber der Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
3. Die Erdoberfläche der Grabstätte soll bis zur Oberkante der Einfassung reichen. Die Bepflanzung darf benachbarte Grabstätten nicht stören.
4. Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume oder Sträucher sind zu pflegen und zu beschneiden. Sie dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt und die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher jederzeit verlangen. Bepflanzung außerhalb der Grabstätten ist nicht erlaubt.
5. Verwelkte Blumen sind von den Grabstätten zu entfernen und entweder mitzunehmen oder auf dem Abfallplatz vorschriftsmäßig als Grünzeug zu entsorgen. Verwelkte Kränze sind mitzunehmen.
6. Die friedhofseigenen Gießkannen sind nach Gebrauch zurück zu stellen
7. Die Verwendung unwürdiger Gegenstände oder übergroßer Schalen, Vasen oder Laternen zum Grabschmuck sowie das Aufstellen von unpassenden Gefäßen zur Aufnahme von Blumen sind nicht gestattet. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung.
8. Die Benutzung von Umweltgiften und Unkraut- oder Insektenbekämpfungsmitteln ist nicht erlaubt.
9. Werden Grabstätten innerhalb Jahresfrist nicht gepflegt, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, sie einebnen zu lassen.
10. Die Abräumung und Entsorgung einer Grabstätte erfolgt gegen Gebühr durch die Friedhofsverwaltung.

XII. Grabmale und Gestaltungsvorschriften

1. Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Metall, Holz, Keramik oder Sicherheitsglas hergestellt sein. Sie müssen werkstoffgerecht bearbeitet und gefertigt sein. Spiegelnde Materialien dürfen nicht verarbeitet werden. Bei Erdgrabstätten müssen Grabmale einen seitlichen Abstand von mindestens 10 cm zu den Nachbargrabstätten aufweisen. Sie sind mit der Rückseite in der Flucht der hinteren Grabstättengrenze so aufzustellen, dass Nachbestattungen oder Nachbeisetzungen möglich sind. Bei Abweichungen hiervon sind die Grabmale im Falle von Nachbestattungen oder Nachbeisetzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zeitnah (vorübergehend) zu entfernen.
2. Grabmale müssen standsicher sein; das ist bei stehenden Grabmalen aus Stein in der Regel gewährleistet, wenn sie die ausgewiesenen Stärken aufweisen. Folgende Maße sind einzuhalten.

a) Stehende Grabmale

Erdgrabstätten

| Höhe | Mindeststärke | Maximalstärke |
|--------------|---------------|---------------|
| bis 80 cm | 10 cm | 30 cm |
| 81 – 120 cm | 14 cm | 30 cm |
| 121 – 150 cm | 15 cm | 30 cm |
| 152 – 170 cm | 20 cm | 30 cm |

Urnengrabstätten 1-stellig

| Höhe | Mindeststärke | Maximalstärke |
|-----------|---------------|---------------|
| bis 80 cm | 10 cm | 30 cm |

Urnengrabstätten 2-stellig

| Höhe | Mindeststärke | Maximalstärke |
|------------|---------------|---------------|
| bis 100 cm | 14 cm | 30 cm |

b) Liegende Grabmale

Teilabdeckungen bis zu max. 1/3 der Fläche sind möglich. Abdeckplatten haben eine Mindeststärke von 5cm.

c) Grabeinfassungen

Grabeinfassungen müssen eine Mindeststärke von 8cm und eine Mindesthöhe von 15cm aufweisen. Sie sind bündig an den vorhandenen Betonkantsteinen zu versetzen.

3. Das Anbringen von Porträtbildern auf den Grabmalen mit einer maximalen Bildgröße von 11 x 15 cm ist erlaubt.
4. Grabmale sind an der rechten Seite mit einem Firmenzeichen zu versehen. Das Zeichen kann als Aufkleber (Anbringungshöhe höchstens 30 cm über der Erdoberkante, nur zweifarbig, maximale Größe 60 x 20 mm) angebracht oder eingeschlagen werden.

5. Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 8 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.
6. Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist der Friedhofsverwaltung der Pfarrei Herz Jesu mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
7. Fundamentierung und Befestigung
 - a) Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen einer angrenzenden Grabstätte weder umstürzen noch absinken.
 - b) Die Regeln der Technik ergeben sich aus der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes - BIV -, Weisskirchener Weg 16, 60439 Frankfurt/Main in der jeweils gültigen Fassung (<http://www.bivsteinmetz.de>).
8. Verkehrssicherungspflicht
 - a) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen auf Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten und erforderlichenfalls instand zu setzen. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen.
 - b) Ist insbesondere die Standsicherheit nicht gegeben, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich von der Friedhofsverwaltung aufgefordert, einen verkehrssicheren Zustand innerhalb einer zu setzenden Frist herzustellen. Für die Dauer der Frist wird auf der Grabstätte ein Hinweis angebracht.
 - c) Wird der verkehrssichere Zustand nicht innerhalb der Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten niederzulegen, zu sichern oder zu entfernen. Hierdurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, entfernte Gegenstände aufzubewahren.
 - d) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Benachrichtigung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige bauliche Anlage niederlegen oder auf andere Weise sichern. Hierdurch verursachte Schäden am Grabmal und an der Grabbepflanzung gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

9. Zustimmungserfordernis

- a) Zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Er muss sein Eigentum an dem aufzustellenden Grabmal und sein Nutzungsrecht nachweisen. Der Nutzungsberechtigte kann den ausführenden Steinmetz mit der Antragstellung beauftragen.
- b) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung beizufügen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, müssen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole, Darstellungen ihrer Form und Anordnung im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung sowie der Textinhalt vorgelegt werden. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.
- c) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.

10. Anlieferung

Die Anlieferung von Grabmalen auf dem Friedhof kann nur werktags erfolgen. Es ist vor dem Aufstellen der genehmigte Entwurf des aufzustellenden Grabmals vorzulegen.

11. Entfernung

- a) Vor Ablauf des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- b) Nach Bekanntgabe des Ablaufs oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten hat der Nutzungsberechtigte drei Monate Zeit, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sowie Pflanzen auf seine Kosten abräumen zu lassen. Danach verliert der Nutzungsberechtigte das Eigentum und den Alleinbesitz an den Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen und Pflanzen, und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen und Pflanzen werden seitens der Friedhofsverwaltung entfernt.
- c) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne deren Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht binnen 3 Monaten nach der Benachrichtigung abholen, verliert er das Eigentum und den Alleinbesitz an dem Grabmal, sonstigen baulichen Anlagen und Pflanzen, und diese werden seitens der Friedhofsverwaltung entfernt.

Die neue Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten alle bisherigen Friedhofssatzungen außer Kraft.

41239 Mönchengladbach, den 10.03.2021

Der Kirchenvorstand
der Katholischen Pfarrei Herz Jesu,
Am Martinshof 6, 41239 Mönchengladbach

XIII. Gebührensatzung

**für den Friedhof der Katholischen Pfarrei Herz Jesu,
Gemeinde St. Margareta, Am Martinshof 6, 41239 Mönchengladbach**

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit Ziff. I. 3. der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu zu Mönchengladbach in der Sitzung vom 10.03.2021 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs St. Margareta in Hockstein – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

1. Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofs untersagen oder Leistungen verweigern, wenn die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
3. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

§ 4

Gebührentarif

1. Nutzungsrechtsgebühren

| | |
|-----------------------------|--------|
| Kindergrab (unter 5 Jahren) | 125 € |
| Einzelgrabstätte | 1000 € |
| Doppelgrabstätte | 2000 € |

Urnengrabstätten:

| | |
|---|--------|
| Einzelgrabstätte <i>inkl. anteiliger Kosten für die Grabeinfassung</i> | 1050 € |
|---|--------|

| | |
|---|--------|
| Doppelgrabstätte <i>inkl. anteiliger Kosten für die Grabeinfassung</i> | 1800 € |
|---|--------|

| | |
|---|-------|
| Urnengemeinschaftsgrabstätte <i>inkl. Kosten für die Grabherrichtung</i> | 800 € |
|---|-------|

| | |
|---|-------|
| Namenstafel inkl. der Anbringung auf der Stele der Urnengrabstätte | 300 € |
|---|-------|

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

Allgemeine Gebühr:

Die allgemeine Gebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche bis zu vier Tagen, die Benutzung der Totenhalle, das Bereiten und Schließen des Grabes sowie die Benutzung des Bahrwagens.

| | |
|-----------------------------|-------|
| Erdbestattung ab Totenhalle | 955 € |
| Kinder unter 5 Jahren | 680 € |
| Urnenbestattung | 260 € |

| | |
|---|-------|
| Abräumen der Grabstätte, Entfernen der Grabumrandung, der Grabmale, der dazugehörenden Fundamente sowie der Bepflanzung | 400 € |
|---|-------|

Sonstige Gebühren:

| | | |
|---|---------|---------|
| Ausschmückung der Totenhalle | 50 € | |
| Aufbewahrung der Leiche ab 5.Tag | 12.50 € | pro Tag |
| Benutzung unserer Totenhalle bei Beisetzung auf einem anderen Friedhof | 20 € | pro Tag |
| Abräumen der Grabstätte wg. nicht erfolgter Pflege | 400 € | |
| Jährliche Pflegekosten für vorzeitig abgeräumte oder noch nicht belegter Grabstellen | 80 € | |

3. Genehmigungsgebühr für Gewerbetreibende

| | |
|---------------------------|------|
| Aufstellen eines Grabmals | 25 € |
|---------------------------|------|

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührensatzung wird nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und der Genehmigung durch die Bezirksregierung öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung vom 10.03.2021 tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Pfarrei Herz Jesu, Gemeinde St. Margareta, Mönchengladbach Hockstein außer Kraft.

41239 Mönchengladbach, den 10.03.2021

Der Kirchenvorstand der Kath. Pfarrei Herz Jesu,

Am Martinshof 6
41239 Mönchengladbach

U r k u n d e

über den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte

Aufgrund der Friedhofssatzung für den Friedhof der Katholischen Pfarrei Herz Jesu, Am Martinshof 6, 41239 Mönchengladbach

wird den Angehörigen der/des am verstorbenen

.....
Name Vorname Geburtsdatum

.....
Straße Ort

das Nutzungsrecht für die Grabstätte Nr.....

gegen Bezahlung einer Gebühr von

Euro..... (in Worten.....Euro)

auf die Dauer vonJahren bis zum übertragen.

Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.

Bei Anschrift- oder Namensänderung des/der Nutzungsberechtigten sind diese der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die gültige Friedhofssatzung vom 10.03.2021 ist dem Nutzungsberechtigten ausgehändigt worden und wird von ihm anerkannt.

Mönchengladbach, den

Für die/den Nutzungsberechtigten:

Für die Friedhofsverwaltung:

.....

.....